

Die Landeswahlleiterin

Einreichung der Wahlbeteiligungsanzeige, der Wahlvorschläge und sonstiger Unterlagen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 18. September 2011

Bek. v. 08. 03. 2011 - AfS 85 B -

Tel.: 90 21 - 36 31 oder 90 21 - 0, intern 921 - 36 31

Nach § 26 der Landeswahlordnung - LWO - fordere ich die Parteien und Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen, die sich an der Wahl zum Abgeordnetenhaus, und die Parteien und Wählergemeinschaften, die sich an den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen am 18. September 2011 beteiligen wollen, auf, die Anzeige der Wahlteilnahme, die Wahlvorschläge, notwendige Unterlagen und sonstige Erklärungen frühzeitig einzureichen. Außerdem fordere ich die Organisationen, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mindestens mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben und sich an den Wahlen am 18. September 2011 beteiligen wollen, auf, den Nachweis über die Eigenschaft als politische Partei zu erbringen.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

A. Allgemeines

1. Wahlkreisvorschläge für die **Wahl zum Abgeordnetenhaus** können von politischen Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und von Wahlberechtigten (Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen), die nach § 4 des Landeswahlgesetzes - LWG - wählbar sind, eingereicht werden. Bezirkslisten oder eine Landesliste können nur politische Parteien einreichen. Auf Artikel 39 der Verfassung von Berlin und § 10 Abs. 1 LWG wird hingewiesen.

Wahlvorschläge für die **Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen** können von politischen Parteien und von Wählergemeinschaften eingereicht werden (§ 23 LWG).

Wählbar sind alle vor dem 19. September 1993 geborenen Deutschen, die spätestens vom 18. Juni 2011 an mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin gemeldet und nicht vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche auch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) wählbar (zur Europäischen Union gehören neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern).

B. Anzeige der Wahlbeteiligung, Nachweis der Parteieigenschaft

2. Die Parteien haben mir ihre Teilnahme an der Wahl am 18. September 2011 spätestens

bis zum Mittwoch, dem 18. Mai 2011, 18.00 Uhr

schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, ob sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen wollen.

Die Anschrift lautet:

Die Landeswahlleiterin

- Geschäftsstelle -

Zimmer 3.109

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

Telefon: 90 21 - 36 31

Satzung und Beschlussprotokolle des zuständigen Parteiorgans sind beizufügen (§ 10 Abs. 3 LWG, §§ 27, 80 LWO). Das Protokoll ist nicht erforderlich, wenn sich aus der Satzung unmittelbar ergibt, dass die Partei eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will. Nach Ablauf der Frist kann die Entscheidung einer Partei nicht mehr geändert werden. Sind mehrere widersprüchliche Mitteilungen fristgemäß abgegeben, so ist die letzte Mitteilung verbindlich; lässt sich die Reihenfolge der Mitteilungen nicht feststellen, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben. Unterlässt eine Partei die Erklärung über die Listenart oder gibt sie sie nicht fristgemäß oder nicht in der richtigen Form ab, so darf sie neben den Wahlkreisvorschlägen nur Bezirkslisten einreichen.

3. Parteien, die sich an der letzten Wahl zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag in Berlin nicht mit einem eigenen Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen mir außerdem spätestens

bis zum Mittwoch, dem 18. Mai 2011, 18.00 Uhr

folgende Unterlagen einreichen:

- a) die schriftliche Satzung der Landesorganisation der Partei,
- b) das schriftliche Parteiprogramm,
- c) die Niederschrift über die letzte satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes (§ 10 Abs. 2 LWG, § 27 Abs. 2, § 80 LWO).

Die Satzung und das Parteiprogramm können in einem Druckexemplar zusammengefasst sein.

Aus der Niederschrift über die Wahl des Landesvorstandes muss mindestens hervorgehen:

- a) Tag und Ort der Parteiversammlung (Parteitag), auf dem der Landesvorstand gewählt worden ist,
- b) Anzahl der stimmberechtigten Personen,
- c) Angabe der kandidierenden Personen für den Parteivorstand,
- d) Anzahl der auf die kandidierenden Personen für die einzelnen Vorstandsämter entfallenen Stimmen,
- e) Unterschrift des Vorstandes des Parteitages.

Darüber hinaus behalte ich mir vor, weitere im § 27 Abs. 2 letzter Satz LWO aufgeführte Unterlagen als Nachweise zu verlangen.

C. Wahlvorschläge - Einreichungsfrist, gemeinsame Hinweise -

4. Die Wahlkreisvorschläge und die Bezirkslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus sowie die Bezirkswahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind mit den erforderlichen Anlagen (siehe Abschnitt F) nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 LWO spätestens

bis zum Dienstag, dem 12. Juli 2011, 18.00 Uhr

auf den Vordrucken nach den Anlagen 3, 4 und 6 zur LWO bei dem zuständigen Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin einzureichen.

Die Landeslisten sind zu demselben Termin bei der Landeswahlleiterin einzureichen (Vordruck nach Anlage 5 zur LWO).

Wahlvorschläge, die nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden, sind ungültig und werden nicht zugelassen (§ 38 LWO).

Mit Rücksicht darauf, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch eine Mängelbeseitigung möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind jeweils mit einer Abschrift auf amtlichen Vordrucken oder mit einer Ablichtung einzureichen (§ 29 Abs. 9 LWO). Die amtlichen Vordrucke werden auf Anforderung in angemessenem Umfang kostenlos von den Bezirkswahlämtern ausgegeben; Vordrucke für Landeslisten von meiner Geschäftsstelle. Die Vordrucke sind auch im Internet unter www.wahlen-berlin.de veröffentlicht.

Die Anschriften der Bezirkswahlämter und meiner Geschäftsstelle lauten:

Bezirksamt Mitte von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Müllerstr. 146

13353 Berlin

Telefon: 9018 - 44510 oder - 44515

Telefax: 9018 - 44505

E-Mail: wahlamt@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Frankfurter Allee 35/37

10247 Berlin

Telefon: 90298 - 3020 oder - 2055 oder - 2015

Telefax: 90298 - 2363 oder - 3263

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-fk.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Breite Straße 24 A - 26

13187 Berlin

Telefon: 90295 – 2400

Telefax: 90295 – 2701

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Otto-Suhr-Allee 100

10585 Berlin

Telefon: 9029 - 12303

Telefax: 9029 - 12715

E-Mail: wahlamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Carl-Schurz-Straße 2/6

13597 Berlin

Telefon: 90279 - 2316 oder - 2901

Telefax: 90279 - 2009

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-spandau.berlin.de

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

- Bezirkswahlamt -

Kirchstr. 1/3

14163 Berlin

Telefon: 90299 - 2100

Telefax: 90299 - 5004

E-Mail: wahlamt@ba-sz.berlin.de

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

- Bezirkswahlamt -

John-F.-Kennedy-Platz

10820 Berlin

Telefon: 90277 - 3040 oder - 3050

Telefax: 90277 - 7800

E-Mail: bezirkswahlamt@ba-ts.berlin.de

Bezirksamt Neukölln von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Karl-Marx-Str. 83
12040 Berlin
Telefon: 90239 - 2448
Telefax: 90239 - 3901
E-Mail: bezirkswahlamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Alt-Köpenick 21
12555 Berlin
Telefon: 90297 - 2732
Telefax: 90297 - 2748
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-tk.berlin.de

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Riesaer Str. 94
12627 Berlin
Telefon: 90293 - 4070
Telefax: 90293 - 4075
E-Mail: bezirkswahlamt@ba-mh.verwalt-berlin.de

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: 90296 - 4617
Telefax: 90296 - 4609
E-Mail: bezirkswahlamt@lichtenberg.berlin.de

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Teichstr. 65, Haus 1, 1. OG
13407 Berlin
Telefon: 90294 - 2148
Telefax: 90294 - 2223
E-Mail: bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

Die Landeswahlleiterin
- Geschäftsstelle -
Zimmer 3.109
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Telefon: 90 21 - 36 31
Telefax: 90 28 - 40 36
E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

5. Wahlvorschläge können nicht miteinander verbunden, gemeinsame Wahlvorschläge dürfen nicht aufgestellt werden. Für die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden die auf die von einer Partei eingereichten Bezirks- oder Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt; dafür gelten die Bezirkslisten derselben Partei als verbunden (§§ 11 und 17 LWG).
6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin ist von diesem oder dieser, die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergemeinschaften sind von mindestens drei Mitgliedern des Kreisvorstandes der Partei oder des Vorstandes der Wählergemeinschaft, bei einer Landesliste des Landesvorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, zu unterzeichnen (§ 29 Abs. 8 LWO).

7. In den Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergemeinschaften sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften benannt werden, die zur Vertretung des Wahlvorschlages ermächtigt sind. Wird keine Vertrauensperson benannt, so gilt die erste unterzeichnende Person (Nummer 6) als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 29 Abs. 7 LWO).
8. Über die Wahlkreisvorschläge, Bezirkslisten und Bezirkswahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergemeinschaft hat eine Versammlung der Mitglieder oder der von ihr hierzu gewählten Delegierten im Wahlkreisverband (Bezirk) geheim abzustimmen. Die Delegierten müssen Mitglieder der Partei oder Wählergemeinschaft sein und ausdrücklich zum Zweck der Aufstellung von Wahlvorschlägen gewählt worden sein, es sei denn, dass die Versammlung nach der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist, für die Partei Wahlvorschläge für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen oder für die Wählergemeinschaft Wahlvorschläge für die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen aufzustellen; dieser Nachweis ist bei Einreichung der Wahlvorschläge durch Vorlage der Satzung zu erbringen. Landeslisten sind entweder von einer Versammlung der Parteimitglieder im Wahlgebiet oder einer für das gesamte Wahlgebiet zuständigen Delegiertenversammlung in geheimer Wahl aufzustellen; die Delegiertenversammlung muss entweder von den Angehörigen der Partei im Wahlgebiet oder in Delegiertenversammlungen der nächst niedrigeren Gebietsverbände gewählt sein, die ihrerseits von den Mitgliedern der Gebietsverbände gewählt sein müssen.

Die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Wahlvorschläge für das Abgeordnetenhaus beteiligen, müssen zu diesem Zeitpunkt in Berlin für die Wahl zum Abgeordnetenhaus wahlberechtigt und satzungsgemäß abstimmungsberechtigt sein. Ebenso müssen die Mitglieder oder Delegierten, die sich unmittelbar an der Aufstellung der Bezirkswahlvorschläge beteiligen, zur Wahl **einer** Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigt und satzungsgemäß abstimmungsberechtigt sein. Bei Parteien oder Wählergemeinschaften ohne bezirkliche Gliederung müssen die Mitglieder oder Delegierten **in dem Bezirk, für den** der Bezirkswahlvorschlag, der Wahlkreisvorschlag oder die Bezirksliste eingereicht wird, wahlberechtigt sein. Bei Parteien oder Wählergemeinschaften mit bezirklicher Gliederung reicht die Wahlberechtigung der Mitglieder oder Delegierten für die entsprechende Wahl in Berlin aus.

Wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. September 1993 geboren sind, und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Wahlberechtigt zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Deutschen und alle Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. September 1995 geboren sind, und seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Wahlberechtigten **wählbar**, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In der Versammlung müssen sich mindestens drei Teilnehmer an der geheimen Abstimmung beteiligen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zur LWO anzufertigen, die von dem, der oder den Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und mit den Wahlvorschlägen, und zwar für jeden Wahlvorschlag gesondert, einzureichen ist (§§ 12, 23 LWG, § 25 LWO).

Die Wahlkreisvorschläge dürfen nach § 12 Abs. 3 LWG erst nach der Bekanntgabe der Abgrenzung der Wahlkreise des betreffenden Wahlkreisverbandes (Bezirks) aufgestellt werden. Die Bekanntgabe der Wahlkreisgrenzen erfolgte am 15. September 2010 (Amtsblatt für Berlin, Seite 1574).

9. Ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergemeinschaft kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, und zwar nur, wenn die Änderung auf einer Versammlung nach Nummer 8 beschlossen worden ist und gegebenenfalls die erforderliche Anzahl von neuen Unterstützungsunterschriften eingereicht wird (vergleiche Nummer 12). Eine Änderung ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss noch nicht entschieden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson oder durch den Einzelbewerber oder die Einzelbewerberin selbst zurückgezogen werden (§ 35 Abs. 3 LWO).

Der einzelne Bewerber oder die einzelne Bewerberin auf einem Wahlkreisvorschlag, einer Liste oder einem Bezirkswahlvorschlag kann die Zustimmungserklärung zur Kandidatur (§ 31 Abs. 1 Buchstabe a LWO) bis zur Zulassung des Wahlvorschlages schriftlich oder zur Niederschrift des Bezirkswahlleiters oder der Bezirkswahlleiterin oder der Landeswahlleiterin (§ 35 Abs. 4 LWO) zurücknehmen. Sofern die einreichende Partei oder Wählergemeinschaft keinen neuen Bewerber oder keine neue Bewerberin benannt hat, finden die Regelungen des § 14 LWG für die Zulassung Anwendung.

D. Wahlkreisvorschläge, Bezirkslisten und Landeslisten

10. Der Wahlkreisvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 3, die Bezirksliste nach dem Muster der Anlage 4 und die Landesliste nach dem Muster der Anlage 5 zur LWO aufzustellen. Während in jedem Wahlkreisvorschlag nur ein Bewerber oder eine Bewerberin aufgenommen werden darf, kann in die Bezirkslisten eine unbeschränkte Anzahl von Bewerbern oder Bewerberinnen – mindestens zwei - in erkennbarer Reihenfolge aufgenommen werden. Die einzelnen Wahlkreisvorschläge müssen die Nummer des Wahlkreises, die einzelnen Bezirkslisten müssen die Bezeichnung des Wahlkreisverbandes (Bezirks) sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Bei Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen muss das Kennwort "Einzelbewerber" oder „Einzelbewerberin" ohne Zusatz aufgeführt sein. Für jede zur Wahl vorgeschlagene Person sind außerdem folgende Angaben erforderlich (§ 29 Abs. 6 LWO):

- a) Doktorgrad (Dr.), Familienname und Vornamen,
- b) Geburtstag und Geburtsort,
- c) erlernter und zurzeit der Einreichung ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf,
- d) Anschrift.

11. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann jeweils nur auf einem Wahlkreisvorschlag und auf einer Bezirks- oder Landesliste aufgestellt werden. Ist jemand auf einem Wahlkreisvorschlag einer Partei aufgestellt, so ist die Benennung auf einer Bezirks- oder Landesliste nur für die Partei zulässig, die den Wahlkreisvorschlag aufgestellt hat (§ 10 Abs. 6 LWG). Bewerber oder Bewerberinnen, die in mehreren Wahlkreisvorschlägen oder mehreren Bezirks- oder Landeslisten als Bewerber oder Bewerberinnen genannt worden sind, müssen der Landeswahlleiterin innerhalb der von ihr gesetzten Frist schriftlich erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag oder für welche Liste sie sich entscheiden.

Die Landeswahlleiterin veranlasst, dass ihre Namen in allen anderen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so wird der Name in allen Wahlvorschlägen derselben Art gestrichen.

Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin von mehreren Parteien für die Wahl zum Abgeordnetenhaus aufgestellt worden, so wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 33 LWO). Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 4 in Verbindung mit § 1 LWG) erfüllen, braucht jedoch weder in dem Wahlkreis noch in dem Wahlkreisverband (Bezirk), für den er oder sie aufgestellt worden ist, zu wohnen; eine Kandidatur auf einer Bezirksliste eines anderen Bezirks als dem, in dem er oder sie als Wahlkreisbewerber oder Wahlkreisbewerberin auftritt, ist zulässig.

12. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom Bezirkswahlleiter oder der Bezirkswahlleiterin und für die Landesliste von meiner Geschäftsstelle in angemessener Anzahl kostenfrei bereitgestellt. Bei der Anforderung sind der Name des Wahlvorschlagsberechtigten (Partei, Wählergemeinschaft, Einzelbewerber oder Einzelbewerberin) und gegebenenfalls auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, ob es sich um einen Wahlkreisvorschlag, eine Bezirksliste oder eine Landesliste handelt. Bei Wahlkreisvorschlägen sind der Bezirk und die Nummer des Wahlkreises, bei Bezirkslisten der Name des Bezirks anzugeben.

Jedem **Wahlkreisvorschlag** eines Einzelbewerbers oder einer Einzelbewerberin und jedem Wahlkreisvorschlag einer Partei, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten war, müssen innerhalb der Einreichungsfrist auf besonderen Vordrucken nach der Anlage 7 zur LWO, in denen der Wahlvorschlag genannt sein muss, die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von **mindestens 45 Wahlberechtigten** beigefügt werden.

Die Unterzeichner des Wahlkreisvorschlages müssen **am Tage der Abgabe ihrer Unterschriften wahlberechtigt und in dem Wahlkreis seit drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sein** (§ 10 Abs. 8 LWG).

Jeder **Bezirksliste** einer Partei, die in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen als Partei im Abgeordnetenhaus oder im Deutschen Bundestag vertreten war, müssen die persönlichen und handschriftlichen Unterstützungsunterschriften von **mindestens 185 Wahlberechtigten** beigefügt werden.

Die Unterzeichner der Bezirksliste müssen **am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt und in dem betreffenden Wahlkreisverband (Bezirk) seit drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sein.**

Für die **Landesliste** sind **2 200 Unterschriften von Wahlberechtigten** erforderlich, die **in Berlin seit drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind.** Die Unterschriften sind, nach den **Familiennamen alphabetisch geordnet**, einzureichen (§ 31 Abs. 2 LWO). Eine Anrechnung der für die Wahlkreisvorschläge eingereichten Unterschriften auf die Listen findet nicht statt.

Die Unterschrift muss leserlich sein. Die Leistung der Unterschrift durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist unzulässig und macht die Unterschrift ungültig. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Jeder Unterzeichner oder jede Unterzeichnerin darf nur einen Wahlkreisvorschlag und eine Bezirks- oder Landesliste unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge derselben Art unterstützt, so ist die Unterschrift auf allen diesen Wahlvorschlägen ungültig; Unterschriften von nicht wahlberechtigten Personen sind ungültig (§ 30 Abs. 2 LWO) - vgl. hierzu auch Nummer 16 Buchstabe a -.

Die Unterschriften können erst nach Aufstellung eines Wahlvorschlages gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 30 Abs. 3 LWO).

Es wird den Einzelbewerbern, Einzelbewerberinnen, Parteien und Wählergemeinschaften empfohlen, über die geforderte Mindestzahl von Unterschriften hinaus weitere Unterschriften zu sammeln und bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Dienstag, dem 12. Juli 2011, 18.00 Uhr, einzureichen, damit die im Falle einer möglicherweise auch nachträglichen Beanstandung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften durch die Bezirkswahlämter die geforderte Mindestzahl auf jeden Fall erreicht wird. Außerdem sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bereits längere Zeit vor Ablauf der Einreichungsfrist möglichst viele Unterschriftenblätter durch die Bezirkswahlämter auf die Gültigkeit der Unterschriften prüfen zu lassen. Wird die erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht erreicht, kann der Wahlvorschlag nicht zugelassen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist dürfen nur noch so viele Unterstützungsunterschriften **bis Montag, dem 18. Juli 2011, 18.00 Uhr**, nachgereicht werden, wie gültige Unterschriften infolge Doppelunterschrift nachträglich ungültig geworden sind (§ 34 Abs. 2 und 3 LWO).

E. Bezirkswahlvorschläge

13. Bezirkswahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergemeinschaften eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWG).
14. Jeder Bezirkswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 6 zur LWO aufzustellen ist, kann eine unbeschränkte Anzahl von in Berlin wählbaren Bewerbern oder Bewerberinnen - mindestens jedoch zwei - enthalten; sie müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden. Der Bezirkswahlvorschlag muss neben der Bezeichnung des Bezirks den Namen der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft und, sofern die Partei eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Bei Wählergemeinschaften ist anstelle der Kurzbezeichnung der Hinweis "Wählergemeinschaft" anzugeben. Der Bezirkswahlvorschlag muss für jede zur Wahl vorgeschlagene Person folgende Angaben enthalten (§ 29 Abs. 5 und 6 LWO):
 - a) Doktorgrad (Dr.), Familienname und Vornamen,
 - b) Geburtstag und Geburtsort,
 - c) erlernter und zurzeit der Einreichung ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf,
 - d) Anschrift.

Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur auf einem Bezirkswahlvorschlag aufgestellt werden (§ 33 LWO). Bei einer Doppelbewerbung gilt Nummer 11 entsprechend.

15. Für jeden **Bezirkswahlvorschlag** einer Partei oder Wählergemeinschaft, die nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge entweder in der Bezirksverordnetenversammlung oder dem Abgeordnetenhaus seit deren letzten Wahl vertreten ist, müssen auf besonderen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 7 zur LWO die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von **mindestens 185 Wahlberechtigten** eingereicht werden, die **am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt (Deutsche und Unionsbürger oder Unionsbürgerinnen im Alter von 16 und mehr Jahren, die also vor dem 19. September 1995 geboren sind) und im Bezirk seit drei Monaten mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet** sind (§ 23 Abs. 4 LWG und § 30 Abs. 2 LWO). Jeder Unterzeichner oder jede Unterzeichnerin darf nur einen Bezirkswahlvorschlag unterstützen (§ 25 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 LWG). Die Vorschriften und Hinweise der Nummer 12 finden entsprechende Anwendung - vergleiche hierzu auch Nummer 16 Buchstabe a -.

F. Anlagen zu den Wahlvorschlägen

16. Mit jedem Wahlkreisvorschlag, jeder Bezirksliste, jeder Landesliste und jedem Bezirkswahlvorschlag sind gesondert einzureichen:
- a) Die Unterschriftenblätter (Nummer 12 und 15) nach dem Muster der Anlage 7 zur LWO, sofern diese beizubringen sind, mit den Bescheinigungen des Bezirksamtes, dass die Unterschriftleistenden am Tage der Abgabe ihrer Unterschrift wahlberechtigt und seit drei Monaten im Wahlkreis für den Wahlkreisvorschlag, im Bezirk für die Bezirksliste und den Bezirkswahlvorschlag und im Wahlgebiet für die Landesliste mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet waren (§ 31 Abs. 2 LWO). Es empfiehlt sich, diese Bescheinigungen schon frühzeitig - gegebenenfalls auch schon vor Abschluss der Unterschriftensammlung - einzuholen.
 - b) Die Erklärung der Bewerber oder Bewerberinnen nach dem Muster der Anlage 8 zur LWO, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlkreisvorschlag, die Bezirks- oder Landesliste oder den Bezirkswahlvorschlag zustimmen und dass sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, mit der Bescheinigung des Bezirkswahlamtes ihres Wohnsitzes oder des Bezirks, in dem sie kandidieren, dass sie wählbar sind (§ 31 Abs. 1 Buchstabe a LWO). Unionsbürger, die sich für eine Bezirksverordnetenversammlung bewerben, müssen mit ihrer Einverständniserklärung nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO eine Erklärung an Eides statt abgeben.
 - c) Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergemeinschaft, auf der der Wahlkreisvorschlag, die Bezirks- oder Landesliste und der Bezirkswahlvorschlag aufgestellt worden sind, nach dem Muster der Anlage 2 zur LWO (vergleiche Nummer 8).
 - d) Ein Exemplar der Satzung (§ 31 Abs. 1 Buchstabe c LWO). Die Satzung ist nur einem Wahlvorschlag in jedem Wahlkreisverband (Bezirk) beizufügen. In der Niederschrift über die Aufstellung der übrigen Wahlvorschläge in dem Wahlkreisverband (Bezirk) ist darauf hinzuweisen, welchem Wahlvorschlag die Satzung beigelegt worden ist.
17. Ist ein Wahlkreisbewerber oder eine Wahlkreisbewerberin auch auf einer Landesliste oder auf einer Bezirksliste (vergleiche Nummer 11) oder in einem Bezirkswahlvorschlag eines anderen Bezirkes benannt, so sind die in Nummer 16 Buchstabe b aufgeführten Unterlagen für jeden Wahlvorschlag gesondert beizubringen.

G. Sonstige Hinweise

18. Soweit Parteien, Einzelbewerber, Einzelbewerberinnen oder Wählergemeinschaften, die sich an den Wahlen am 18. September 2011 beteiligen werden, daran interessiert sind, Auszüge aus dem Melderegister nach § 29 des Meldegesetzes zu erhalten, sollten sie sich möglichst frühzeitig beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten melden. Eine Möglichkeit, sich Abschriften aus den Wahlverzeichnissen anzufertigen, besteht nicht.
19. Die Formblätter für die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen werden auf Anforderung in angemessenem Umfang kostenfrei vom Bezirkswahlamt und für die Landesliste von meiner Geschäftsstelle geliefert. Es steht Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern oder Einzelbewerberinnen frei, die ausgegebenen Formblätter für die Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 7 zur Landeswahlordnung auf eigene Kosten zu vervielfältigen (§ 32 Abs. 2 LWO).
20. Weitere Informationen zu den Wahlen am 18. September 2011 sind im Internet unter www.wahlen-berlin.de veröffentlicht.